

E 15, 23 wie gedruckt

397.

¹⁷
O r d n u n g

24

Publ. Od 5702/
58

E. R a h t s

der Stadt Danzig
die Schiff-Fahrt angehende.



DANZIG/
Gedruckt durch E. E. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern /
Johann-Zacharias Stollen /
Anno 1696.

390.

UNIVERSITY OF TORONTO

LIBRARY

100 St. George Street
Toronto, Ontario



UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY



I.

N Jemand außser denen Zweyen/so durch
 recommendation der Schiff: Ruder
 von dem Præsidiirenden Ampte dazu
 beståtiget sind/ sol besuget seyn denen
 Schippern irkein Boos: Volck zuzubringen/
 bey Straffe der Haft.

II.

Diese Beyde sollen mit einem gewissen Eyde
 verbunden werden/ ein Seitel: Gewehr gleich
 denen Ampts: Dienern tragen/vor das Boos:
 Volck so sie denen Schippern zugebracht/ zu
 stehen/die Abtrünnigen auffzusuchen/ und dem
 Schipper wieder zu lieffern/ oder in entstehung
 dessen die von dem entwichenen genossene Heur
 zu erstatten schuldig / auch bey dem Præsidiiren-
 den Ampte aufzuwarten gehalten seyn.

III.

Des sollen sie auch die Freyheit haben das
 entlauffene Boos: Volck an welchem Orth sie

es antreffen/ anzunehmen/ und vor das Präsi-
 dirende Ampt zu stellen / solte ihnen solches al-
 lein zu thun zu schwer fallen / so sol ihnen der
 erste Ampts-Diener den sie requiriren möchten
 die gebührliche adfistenz leisten. Und wird als-
 dan das Präsidirende Ampt einen solchen Ab-
 trünnigen nach Verdienst abzustraffen/ ihnen
 aber / wie auch dem Diener von der Straffe
 nach Gutbefinden zuzufehren wissen.

IV.

Wann die Zubringung des Boos-Volcks
 einmahl geschehen / sol niemand sich unterste-
 hen dieselbe dem Schipper wieder abspänstig zu
 machen / und einem andern zuzubringen / wie-
 drigen falls der so solches thun wird / mit ein
 Viertel Jähriger Haft / der Steuer- oder Boos
 Mann aber / so sich an zwey Schippem vermie-
 thet / mit der Gefängniß auff ein Viertel Jahr /
 und dabey 10. Thl. an Geld / und der Schip-
 per welcher gewust / daß der Steuer- oder Boos
 Mann

Mann bereits von einem andern angenommen
gewesen/ und ihn dennoch hat abspänstig ma-
chen lassen/ mit wilkührlicher Straffe nach be-
schaffenheit der Sachen abgestraffet werden sol.

V.

Wann der Steurmann und Boos Leuthe
von dem Schipper würcklich angenommen
sind/ sollen sie so bald es ihnen der Schipper be-
fehlen wird/ an Boort gehen/ und sich davon
weder in der Stadt/ vielweniger wann das
Schiff auff der Rhede lieget/ an Land/ nach Leg-
gan/ Ballast Krug/ oder sonst wohin begeben:
Solte jemand hiewieder handeln/ und ohne
das Schippers Wissen/ Willen und Uthrlaub
von Schiffe abgehen/ so soll er dafür 14. Tage
im Gefängniß sitzen.

VI.

Wann der Schipper sein Boos Volck umb
Victualien abzuholen an Land zu kommen be-
ordert/ so sollen sie so wol bey der Ab- als An-
fahrt

fahrt sich nirgends auffhalten / sondern allemahl gerade zufahren.

VII.

Kein Schipper sol außershalb Landes ohne erhebliche Ursach und Noth an Land schlaffen / sondern seine Schlass- Stätte allemahl im Schiffe haben.

VIII.

Kein Steuer- oder Boos- Mann soll nach empfangener Heuer außershalb Landes Meuterey anrichten / davon gehen / und das Schiff verlassen / sondern seine Reise würcklich vollführen / und das Schiff wieder an den Orth hinbringen wo es abgefahren ist / wiedrigen falls soll er / dafern man seiner mächtig würde / nicht allein die empfangene Heuer wieder geben / sondern über das auch seinen Excess 14. Tage lang in der Frohn- Beste mit Wasser und Brodt büßen: solte man ihn aber nicht bekommen können / so soll er würcklich infamiret, und
sein

sein Name an den Pranger geschlagen werden.

IX.

Wegen des Lohns sollen die Rheder mit dem Schipper / und der Schipper mit seinen Schiffs-Kindern sich unter einander vor der angetretenen Reise best-möglichst vergleichen.

X.

Ist die Reise so beschaffen / daß nach Monat bedungen werden muß / so soll das Schiffs-Volck wann die Reise nacher Frankreich gehet / 1. geht sie nach Spanien oder Portugal 2. Monath allhie voraus geniessen / ist das Schiff aber nach Holl oder Engeland destiniert / so soll ihnen von der veraccordirten Heuer allhie zur stelle ;. an dem Orth wohin das Schiff befrachtet ist / das andere ;. und der Rest wiederumb allhie wann das Schiff parretour zurück gekommen und seine Reise völlig abgelegt hat / gegeben werden.

Der

XI.

Der Anfang der veraccordirten Monath-
Heuer sol gerechnet werden von der Zeit an
da der Schipper mit seinem Schiffe auff der
Rhede ist/ dasselbe veruid, und die erste La-
dungs- Güter an Boort bekommen hat.

XII.

Die Abrede der Heuer sol klar und deutlich
seyn/ und wann specie Rthl. bedungen/ sollen
auch specie Rthl. gezahlet werden/ wann aber
schlechter dinges Rthl. nach gemeiner Redens
Art genannt sind/ so soll der Rthlr. nach dem
Valor des Orths / als in Hamburg 3. Marck
Lübsch / in Holland $2\frac{1}{2}$. fl. in Frankreich 3. fl.
allhier aber 3. fl. poln. ohne Aufsgeld geschäzet
werden.

XIII.

Wann ein Schiff von hinnen zu Siegel
gehet/ und etwan kaum biß unter Gela oder
Bornholm gekommen ist/ indessen aber leck be-
fun-

funden wird / also daß es wieder zurück / neu repariret / und dieser Reparation halben einige von denen im Schiff vorhandenen Gütern gelosset werden müssen / so soll das Schiffsvolck deswegen zwar mit einer discretion doch nach Gut-befinden E. Rahts wie hoch sich dieselbe erstrecken sol / angesehen werden.

XIV.

Wann dem Schipper außershalb Landes eine Fracht vorfiel / oder wann er sein Volck auff einen gewissen Orth geheuret / und es käme ihm Zeitung von seinem Freunde / oder sonst jemanden zu / daß er an andern Orth bessern profit zu thun verhoffet / so sollen ihm die Schiffs-Kinder zu folgen verbunden seyn / doch daß er ihnen den veraccordirten Lohn verbessere: Würde jemand damit nicht zu frieden seyn / sondern Meuterey stifften / so sol der Schipper nach vollbrachter Reise die Sache wegen des Lohns zu E. Rahts decision stellen /
der

der Meutmacher aber zur gebührlichen Straffe gezogen werden.

XV.

Würde ein Schipper außershalb Landes von Fremden Potentaten/ oder anderer Obrigkeit angehalten/ oder er müste auff Fracht warten oder aus andern Ursachen den Schiffs-Freunden zum besten stille liegen/ oder das Schiff befrieret/ so sol er deswegen dem Schiffs-Volck über Kost und Trancf vor Liege-Geld ein halb Monath gage von der Monath-Heuer zu geben Freyheit haben / würden die Schiffs-Kinder sich daran nicht genügen lassen/ sondern deswegen vom Schiff entlauffen / so sollen sie E. Rahts Straffe unterworffen seyn.

XVI.

Wegen der Bespeisung sol es also gehalten werden / daß die Schipper ihrem Volcke/ zu Fleisch- und Fisch-Tagen zwenyerley genießliche

liche Gerichte nebenst einerley Getrâncke geben
sollen / und sol sich das Schiffs Volck damit
begnügen / und kein mehrers prætendiren.

XVII.

Wenn der Schipper auff hiesiger Rhede
angekommen / von der Rhede nach der Stadt /
oder auch von der Stadt nach der Rhede ge-
het / sol sich kein Weibes Volck unterstehen un-
ter irkeinen prætext unterwegs weder von
der Munde noch Brösen an das Schiff zufah-
ren / wiedrigen falls sollen die Rhedefahrer
Macht haben / sie vom Schiffe ab / und auff's
Hauß in die Hafft zu bringen.

XVIII.

Wann nun der Schipper mit Schiff und
Gut würcklich in der Stadt ist / soll er verbun-
den seyn 8. Tage nach geschehener Lossung des
Schiffes / oder auch so bald / und wann es die
Rheder von ihm begehren werden / seine Rech-
nung

nung richtig und klar denenselben zu überliefern/ solte er darinn säumig befunden werden/ oder die Rechnung in der Unbilligkeit und Unrichtigkeit bestehen/ also daß er sie nicht mit Beleg-Zetteln verificiren konte / so sol er alsdann der Straffe E. Rahts unterworffen seyn.

XIX.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige/ so sollen alle Schipper und Steuer-Leuthe gehalten seyn/ ein jeder ein Exemplar von dieser Ordonanz auff ihrem Schiffe zu haben/auch dieselbe ihren Schiffs-Kindern vorzulesen. Wer denen in dieser Ordonanz enthaltenen Puncten entgegen handeln wird/ wieder den soll mit der Execution der obgenannten Straffen unverzüglich verfahren werden.
Actum auff unserm Raht Hause den 21ten Monats-Tag Februarii Anno 1696.

☞(O)☞